



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 22. November 2011

154. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 128. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011 235
- Nr. 129. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012 236

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 130. Dekret über die Errichtung des pastoralen Raumes Pastoralverbund Büren 236
- Nr. 131. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände „Bergkamen/Rünthe“ und „Oberaden-Weddinghofen“ zum neuen Pastoralverbund „Bergkamen“ 237
- Nr. 132. Dekret über die Errichtung des pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Olsberg 237

Personalnachrichten

- Nr. 133. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) 238

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 134. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2012 238

- Nr. 135. Verfügung zur Finanziellen Förderung des Austausch bestehender Funk-Mikrofonanlagen in den Kirchengemeinden aufgrund einer Änderung der Frequenzbereichszuweisung 241
- Nr. 136. Verordnung über die in 2012 abzuhaltenden Diözesankollekten 245
- Nr. 137. Steuerpflichten der Kirchengemeinden 247
- Nr. 138. Dreikönigssingen 2012 247
- Nr. 139. Kinderwallfahrt 2013 248
- Nr. 140. Jahrestagung und Diözesankonferenz Polizeiseelsorge 248
- Nr. 141. Ergebnis der KODA-Wahl vom 19. Oktober 2011 .. 248
- Nr. 142. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2012 248

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 143. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands 249
- Nr. 144. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2012 250

Beilage: Verordnung über die in 2012 abzuhaltenden Diözesankollekten

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 128. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 50 Jahren unterstützt die Bischöfliche Aktion Adveniat die Kirche in Lateinamerika in ihrem täglichen Dienst für die armen und benachteiligten Menschen.

Vieles hat sich in dieser Zeit zum Guten verändert. Die Armut ist insgesamt zurückgegangen und selbst in entlegensten Gebieten schöpfen Menschen in der Kirche Kraft aus dem Glauben. Doch noch immer haben wenige Reiche viel Geld und Einfluss, während Millionen Menschen im Elend leben.

„Adveniat regnum tuum“ – „Dein Reich komme“. Die lateinische Form der zweiten Vaterunser-Bitte

hat dem Werk seinen Namen gegeben. Als verlässlicher Partner ist Adveniat überall dort zu finden, wo Priester und Laien, Ordensleute und Familien, Junge und Alte am Aufbau des Reiches Gottes mitwirken: in Pfarreien, Schulen und Bildungshäusern, in Sozialstationen, Krankenhäusern und Gefängnissen, in ländlichen Regionen genauso wie in den Städten.

Liebe Schwestern und Brüder, an Weihnachten feiern wir, dass Gott Mensch geworden ist, um alles Menschliche zu retten. So bitten wir Sie: Stellen Sie sich auch in diesem Jahr an die Seite der Menschen in Lateinamerika! Unterstützen Sie die Kirche dort im Einsatz für das Reich Gottes auf Erden! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der diesjährigen Weihnachtskollekte für Adveniat.

Fulda, den 5. Oktober 2011

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 129. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2011/2012

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

„Klopft an Türen – pocht auf Rechte“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Wenn die Sternsinger zum Jahresbeginn in unseren Straßen unterwegs sind, wollen sie auf die vielfache Verletzung der Rechte von Kindern aufmerksam machen.

Jedes Kind hat unveräußerliche Rechte. Kinder müssen vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt

werden. Sie haben ein Recht auf Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie haben ein Anrecht darauf, einfach Kind sein zu dürfen. Am Beispielland Nicaragua will die Aktion Dreikönigssingen Missstände konkret benennen. Und sie will zeigen, dass wir Kindern wirksam helfen können. Das Engagement der Sternsinger trägt dazu bei, dass Kinder überall in der Welt eine gute Kindheit haben.

Wenn die Sternsinger wieder an die Türen der Menschen klopfen und ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes bringen, wollen sie die Herzen für die Not der Kinder öffnen. Sie wollen die Türe aufstoßen für eine bessere Zukunft der Kinder dieser Welt.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 6. Oktober 2011

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge über den BDKJ-Diözesanverband dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2011.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130. Dekret über die Errichtung des pastoralen Raumes Pastoralverbund Büren

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Büren-Delbrück die Pastoralverbände Büren-Süd und Kleiner Hellweg-Almetal als künftiger pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger pastoraler Raum den Namen Pastoralverbund Büren und umfasst:

Pfarrei St. Antonius Eins. Ahden
 Pfarrei St. Kilian Brenken
 Pfarrei St. Nikolaus Büren
 Pfarrei St. Johannes Nep. Harth
 Pfarrei St. Vitus Hegensdorf
 Pfarrei St. Johannes Bapt. Siddinghausen

mit der Filialgemeinde St. Michael Weine
 Pfarrei St. Antonius Eins. Steinhausen
 Pfarrei St. Birgitta Weiberg
 Pfarrei St. Jodokus Wewelsburg.

(3) Die Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Nikolaus Büren.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 27. November 2011.

Paderborn, 12. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.09.1/1

Nr. 131. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände „Bergkamen/Rünthe“ und „Oberaden-Weddinghofen“ zum neuen Pastoralverbund „Bergkamen“

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Unna die Pastoralverbände „Bergkamen/Rünthe“ und „Oberaden-Weddinghofen“ zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen „Pastoralverbund Bergkamen“ und umfasst:

Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen
Pfarrei St. Barbara Bergkamen-Oberaden
Pfarrei Herz Jesu Bergkamen-Rünthe
Pfarrei St. Michael Bergkamen-Weddinghofen
Pfarrvikarie St. Klemens Maria Bergkamen-Rünthe.

(3) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Elisabeth Bergkamen.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Dezember 2011.

Paderborn, 12. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.33.11/3

Nr. 132. Dekret über die Errichtung des pastoralen Raumes Pastoralverbund Bigge-Olsberg

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hochsauerland-Ost die Pastoralverbände „Bigge“ und „Olsberg-Freier Grund“ als künftiger pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund als pastoraler Raum führt den Namen „Pastoralverbund Bigge-Olsberg“ und umfasst:

Pfarrei St. Katharina Assinghausen
Pfarrei St. Martin Bigge

Pfarrei St. Cyriakus Bruchhausen
 Pfarrei St. Servatius Brunskappel
 Pfarrei St. Nikolaus Olsberg
 Pfarrvikarie St. Marien Antfeld
 Pfarrvikarie St. Laurentius Elleringhausen
 Pfarrvikarie St. Lucia Elpe
 Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Wiemeringhausen
 Pfarrvikarie St. Nikolaus Wulmeringhausen
 Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Maria Magdalena Gevelinghausen
 Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Hubertus Helmeringhausen.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Martin Bigge.

Artikel 3

(1) Der Leiter des pastoralen Raumes und Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung zum 1. Dezember 2011.

Paderborn, 13. Oktober 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.41.1/3

Personalnachrichten

Nr. 133. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)

Im Auftrag des Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker wurden durch Herrn Weihbischof Hubert Berenbrinker am 8. Oktober 2011 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

<i>Gellert, Dirk</i>	St. Vitus, Willebadessen
<i>Jux, Markus</i>	St. Marien, Steinheim
<i>Rosenthal, Dr. Claudius</i>	St. Lambertus und Laurentius, Langenberg
<i>Schannath, Friedhelm</i>	St. Johannes Enth., Suttrop
<i>Haybach, Helmut</i>	Heilig Geist, Lemgo

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 134. Hinweise zur Haushaltsaufstellung für Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2012

1. Der Punktwert zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für 2012 beträgt 1,66 €.

2. Die Haushaltspläne für 2012 sind grundsätzlich bis zum 31. 3. 2012 dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, soweit mit dem jeweils aufstellenden Gemeindeverband keine andere Frist vereinbart ist.

3. Der Haushaltsplan ist auf der Basis des für das kaufmännische Rechnungswesen entwickelten Kontenplans aufzustellen, der den Gemeindeverbänden in elektronischer Form unter dem Dateinamen „110831_Kontenplan Paderborn-komment_mit GmbH.xls“ zur Verfügung gestellt worden ist. Er wird den Kirchengemeinden bei Bedarf auf Anforderung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

4. Für Zinserträge aus Bankguthaben, Wertpapieren, innerkirchlich gewährten und genommenen Darlehen und Innenanleihen sind die vereinbarten Zinssätze zugrunde

zu legen. Sofern keine Vereinbarung besteht, ist ein Zinssatz von 1 % für die Planung anzunehmen. Eine Anpassung der Schlüsselzuweisung aufgrund nicht marktgerechter Ansätze der anrechenbaren Erträge behält sich das EGv vor.

5. Soweit Sparbücher und andere Finanzanlagen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Kirchengemeinden noch nicht durch den jeweiligen rechnungsführenden Gemeindeverband verwaltet werden, wird dringend die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeindeverband empfohlen, um neben einer Verbesserung der Anlagekonditionen auch eine Arbeitsentlastung für den Gemeindeverband und den jeweiligen Kirchenvorstand zu erreichen.

6. Für die Gebäudeversicherung eines Kindergartens ist der bisherige Ansatz der Versicherungsprämie als anzurechnende Einnahme der Kirchengemeinde und als Ausgabe im Haushalt des Kindergartens wie schon seit 2009 nicht mehr vorzunehmen.

7. Der Privatanteil der Feuerversicherungsprämie für Dienstwohnungen beträgt für das Haushaltsjahr 2012 € 12,86.

8. Die Ausschüttung des Aachener Immobilienfonds ist für das Haushaltsjahr 2012 mit € 2,30 je Anteil anzusetzen.

9. Ein Ansatz einer Nutzungsentschädigung für auf dem Grundstück eines Stellenvermögens errichtete betrieblich genutzte Gebäude wie Pfarrheime oder Kindertageseinrichtungen ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht mehr erforderlich. In der Jahresrechnung ist weiterhin eine Nutzungsentschädigung je Grundstück zu verrechnen. Falls hierzu keine anders lautenden vertraglichen Regelungen bestehen, ist hierfür der Betrag von 15 € anzusetzen.

10. Immobilien im Eigentum der Kirchengemeinde werden grundsätzlich mit ihren Erträgen und Aufwendungen einschließlich der laufenden Abschreibungen auf Bauten in der Jahresrechnung abgebildet. Es ist zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien zu unterscheiden:

a. Betriebsnotwendige Immobilien sind Gebäude und Gebäudeteile, die für betriebliche Zwecke bestimmt sind. Beispielsweise sind dies die Räume der seelsorglichen und caritativen Aktivitäten der Kirchengemeinde (Sakralbauten, Pfarrheim, Kindergärten).

b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien dienen anderen Zwecken, z. B. der Erzielung von Erträgen, welche wiederum für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben eingesetzt werden.

c. Gemischt genutzte Gebäude sind grundsätzlich als betriebsnotwendig anzusehen, wenn sie zu 50 % oder mehr ihrer Nutzfläche den betrieblichen Zwecken gewidmet sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

11. Betriebsnotwendige Immobilien müssen nicht bewertet und beschrieben werden. Die laufenden Aufwendungen sind aus den Schlüsselzuweisungen bzw. sonstigen Erträgen der Kirchengemeinde zu finanzieren. Für größere Baumaßnahmen an nicht bewerteten Immobilien ist im Haushaltsplan anstelle der Abschreibungen auf andere geeignete Weise hinreichend Vorsorge zu treffen. Dies kann durch eine Zuführung zur Baurücklage für Dienstgebäude oder ergebniswirksam durch Abschrei-

bungen auf vorgenommene umfassende Sanierungsmaßnahmen geschehen.

12. Bei der Planung für nicht betriebsnotwendige Gebäude sind mindestens die aus der Objektbewertung und der erwarteten Nutzungsdauer zu errechnenden Abschreibungen im Haushaltsplan vorzusehen.

13. Neben den Abschreibungen können für nicht betriebsnotwendige Gebäude aufwandswirksam bilanzielle Sonderposten gebildet werden, um das für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung relevante Ergebnis des Objekts entsprechend zu reduzieren. Den für künftige Baumaßnahmen vorgesehenen Finanzanlagen oder Sparbüchern ist entsprechende Liquidität in Höhe der Dotierung der Sonderposten zuzuführen.

Bereits in Vorperioden gebildete Sonderposten können zur Deckung von Instandhaltungsaufwendungen ertragswirksam aufgelöst werden. Das jeweils so ermittelte Ergebnis ist die Basis für die Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen.

14. Investitionen (Baumaßnahmen und Anschaffungen) sind im Haushaltsplan mit ihrer Ergebniswirkung zu berücksichtigen, soweit sie bei Planerstellung hinreichend bekannt sind. Führen sie zu einer Erhöhung des Anlagevermögens, ist ggf. nur die daraus entstehende Abschreibung im Haushaltsplan abzubilden. Die Genehmigung des Haushaltsplans entbindet nicht von ggf. bestehenden Genehmigungspflichten für Investitionsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, zuletzt veröffentlicht im KA 2009, Stück 8, Nr. 106.

Für Investitionen in betriebsnotwendige und überwiegend betriebsnotwendige Gebäude, die nach den geltenden Bestimmungen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden, sind die Zuschüsse entsprechend dem Ausweis der damit geförderten Maßnahmen entweder als Ertrag im Haushaltsplan oder bilanziell als Sonderposten abzubilden. In gemischt genutzten Gebäuden mit weniger als 50 % der Nutzfläche betriebsnotwendiger Bestimmung werden nur betriebliche Investitionen gefördert. Soweit mit Gebäuden, die aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, Erträge erzielt werden, sind diese nach Abzug der dazu notwendigen anteiligen Aufwendungen auf die Schlüsselzuweisung anzurechnen.

15. Baupauschalen sind als pauschalierte Form des Zuschusses aus Kirchensteuermitteln anzusehen. Soweit diese für betriebsnotwendige Gebäude der Kirchengemeinden durch jeweilige Verfügung des Erzbischöflichen Generalvikariats gewährt werden, sind sie zunächst als Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde zu passivieren. Bei der Planung der Abrechnung einer Baumaßnahme können sie anteilig als Ertrag bzw. als Sonderposten angesetzt werden.

16. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die Vorgaben der Schlüsselzuweisungsrichtlinie zu beachten. Soweit bei einzelnen Punktansätzen oder der Anrechnung von Einnahmen im Einzelfall aufgrund vorliegender Vereinbarungen besondere Regelungen für die Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind, sind diese im Berechnungsbogen separat als Punkteanzahl oder Zuweisungsbetrag aufzuführen. Rundungen sind nur zur Vermeidung centgenauer Endbeträge und in kaufmännischer Form statthaft.

17. Schlüsselzuweisungen für gemeinsame Kosten des Pastoralverbands sind zunächst als Verbindlichkeit

zu planen. Soweit Aufwendungen gemäß Beschluss der beteiligten Kirchengemeinden aus dieser zweckgebundenen Zuwendung zu tragen sind, dürfen entsprechende Erträge im kirchengemeindlichen Haushalt vereinnahmt werden.

18. Bei Neugründung oder Verschmelzung von Kirchengemeinden werden die bisher vorhandenen Berechnungsbögen für die Schlüsselzuweisung in einem Berechnungsbogen zusammengefasst. Erfolgt die Neugründung oder Verschmelzung innerhalb des Haushaltsjahres, werden die zuvor berechneten einzelnen Finanzzuweisungen für den Rest des Kalenderjahres der rechtsnachfolgenden Kirchengemeinde weitergewährt. Ab dem nächsten Haushaltsjahr ist für die Kirchengemeinde dann nur noch ein Haushaltsplan aufzustellen. Für die nächsten fünf Haushaltsjahre wird der Kirchengemeinde bei ansonsten gleichen zuweisungsrelevanten Kriterien auf Antrag ein Sonderzuschuss in Höhe des aus der Umstrukturierung entstehenden Differenzbetrages gewährt. Dieser ist ggf. im Schlüsselzuweisungsbogen anzusetzen. Ab dem 6. vollen Haushaltsjahr nach der Verschmelzung bzw. Neugründung ist dieser Sonderzuschuss um jeweils 10 % seines Ursprungsbetrages zu reduzieren.

19. Sind für bestehende Darlehensverbindlichkeiten im Haushaltsjahr Zins- und Tilgungszahlungen (Kapitaldienst) zu leisten, sind die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan aufzuführen. Da für die nicht ergebniswirksamen Tilgungszahlungen ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sein müssen, ist bei der Planung liquiditätswirksamer Ergebnispositionen darauf zu achten, dass für die nicht erfolgswirksamen Tilgungszahlungen jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhanden ist. Wie bisher soll der Kapitaldienst möglichst aus Spenden und Kollekten erbracht werden, wofür entsprechende Planansätze zumindest in Höhe der Tilgungsverpflichtung zu bilden sind.

Haushaltsplanung für Kindertageseinrichtungen

1. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde sind als Hauptbereich im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden.

2. Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft eines Dritten (z. B. der auf der Ebene der Gemeindeverbände eingerichteten gemeinnützigen Trägergesellschaften) sind mit ihren Betriebskosten und -erlösen nicht im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen. Dies gilt auch für die vom Betriebsträger veranlassten Baumaßnahmen.

3. Besondere Aktivitäten in den Kindertageseinrichtungen, die nicht durch die Pauschalen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziert werden, sind separat im Haushaltsplan der Kirchengemeinde abzubilden. Hierzu zählen z. B. Aktivitäten eines vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Familienzentrums sowie kommunal finanzierte Zusatzangebote im Zusammenhang mit der Kindertageseinrichtung.

4. Sofern bereits bei Planerstellung Änderungen der Angebotsstruktur während des Haushaltsjahres zu erwarten sind, sind diese Veränderungen im Haushaltsplan abzubilden. Ansonsten ist für das ganze Haushaltsjahr die Kindergartenbelegung und Gruppenstruktur zu Beginn des Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

5. Die geplanten Erträge sind grundsätzlich aufgrund der zum Beginn der Planperiode geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu planen. Für die öffentliche Förderung gemäß KiBiz und die Bezuschussung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat sind die vom Jugendamt anerkannten Kindpauschalen zugrunde zu legen. Auf die Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen (KA 2009, Nr. 158.) wird hingewiesen.

6. Zuschüsse und Kostenübernahmen seitens der Kommunen und Kreise sollen nach den zu Beginn des Haushaltsjahres geltenden Vereinbarungen geplant werden. Ist eine Veränderung dieser Zuwendungen mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, kann diese Veränderung im Plan abgebildet werden.

7. Der vom Träger zu erbringende Eigenanteil an der Trägerleistung ist als Spende oder Kollekte für den Kindergarten im Ergebnisplan anzusetzen. Er beträgt für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinde 10 % des nach Zuschüssen Dritter verbleibenden gesetzlichen Trägeranteils. Die entsprechend ermittelten Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln bzw. von kommunaler oder sonstiger Seite sind mit ihrer voraussichtlichen Höhe als Ertrag einzuplanen. Hat die Kirchengemeinde ihre Kindertageseinrichtung an die auf der Ebene des Gemeindeverbandes eingerichtete gemeinnützige Trägergesellschaft übertragen, beträgt der Anteil der Kirchengemeinde 5 %. Dieser ist im Etat der Kirchengemeinde als Aufwand für Zuschuss an die Trägergesellschaft zu planen und möglichst aus Erträgen aus Spenden und Kollekten zu decken.

8. Die voraussichtlichen Aufwendungen sind mittels des für den Haushalt eingerichteten Kontenplans und in der Kostenstellenstruktur der Kirchengemeinde zu planen. Sie haben sich an den anerkannten Betriebskosten für die zu Beginn des Haushaltsjahres bestehende Struktur der Kindertageseinrichtung zu orientieren. Bei bereits feststehenden Veränderungen des Angebots im Laufe des Kindergartenjahres sind diese bei der Aufwandsplanung zu berücksichtigen.

9. Ein negatives Planergebnis ist nur im Ausnahmefall, z. B. bei einem nicht vermeidbaren Personalüberhang in der Einrichtung, zulässig und muss bei Vorlage des Haushaltsplans gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat begründet werden. Fehlbeträge aufgrund besonderer Belastungen müssen entweder durch zusätzliche öffentliche Zuschüsse oder, falls diese nicht zu erwarten sind, zumindest durch eine ausreichende Rücklage gedeckt sein. Sonderförderungen zur Deckung von außergewöhnlichen Belastungen dürfen nur geplant werden, wenn entsprechende Zusagen der hierüber entscheidenden Stelle vorliegen.

Haushaltsplanung für sonstige Bereiche

1. Finden in einer Kirchengemeinde sonstige Aktivitäten statt, für die separate Finanzierungsregeln vereinbart worden sind (z. B. Offene Jugendarbeit mit überwiegender Refinanzierung der dort anfallenden Aufwendungen durch die öffentliche Hand), so sind diese im Hauptbereich „Sonstige Bereiche“ unter Verwendung der gegebenen Konten- und Kostenstellenstruktur im Haushaltsplan abzubilden.

2. Grundregel für die Abbildung von Aktivitäten in diesem Bereich ist, dass alle Aktivitäten, die die Kirchengemeinde

meinde ohne die separate Bezuschussung Dritter nicht unternähme, in diesem Bereich abzubilden sind. Davon ausgenommen sind die ohnehin separat abgebildeten Kindertageseinrichtungen und Friedhöfe.

Haushaltsplanung für Friedhöfe

1. Ist die Kirchengemeinde Träger eines Friedhofs, ist dieser in einem separaten Hauptbereich des kirchengemeindlichen Haushalts abzubilden.

2. Wegen der erheblichen Bedeutung des Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Friedhofsgebühren auf der Grundlage des staatlichen Gebühren- und Abgabenrechts wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen, die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ihrem rechnungsführenden Gemeindeverband zu übertragen.

3. Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die dortigen Gebührenerträge gedeckt werden. Übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, sind alle Möglichkeiten der Gebührenerhöhung und der Reduzierung der laufenden Aufwendungen in Betracht zu ziehen.

4. Eine Bezuschussung des Friedhofsetats aus sonstigen Haushalts- oder Spenden-Kollektenmitteln der Kirchengemeinde sowie eine Entnahme von Gebührenrücklagen für friedhofsfremde Zwecke ist nicht statthaft.

5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, können entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 27. 10. 2011



Generalvikar

Az.: 6/A13-31.00.1/2

Nr. 135. Verfügung zur Finanziellen Förderung des Austausches bestehender Funk-Mikrofonanlagen in den Kirchengemeinden aufgrund einer Änderung der Frequenzbereichszuweisung

Für Funk-Mikrofonanlagen, unter anderem in Kirchengemeinden, werden bisher die frei verfügbaren Frequenzen 790-862 MHz genutzt.

Diese noch frei verfügbaren Frequenzen wurden durch die Bundesnetzagentur an große Telekommunikationsbetreiber verkauft und werden spätestens ab 2016 nur noch für eine schnelle Internetverbindung via Funk (Duplex-Datenfunk (LTE-Technik)) eingesetzt. Damit soll dann

auch im ländlichen Raum ein schnelles Internet flächendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Da die Telekommunikationsbetreiber bereits ab 2011 in den Testbetrieb mit der neuen Technik gehen dürfen, können Nutzer von alten Funk-Mikrofonanlagen bereits jetzt mit massiven Störungen zu rechnen haben, da ein Parallelbetrieb mit der neuen Technik nicht möglich ist.

(An dieser Stelle sei verwiesen auf die Veröffentlichung zur „Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung – Auswirkungen auf drahtlose Mikrofonanlagen“ unter Nr. 13. im Kirchlichen Amtsblatt 2010, Stück 2.)

→ Aus diesem Grund wurde beschlossen, den aufgrund der Änderung der Frequenzbereichszuweisung notwendigen Austausch oder die Reparatur von Funk-Mikrofonanlagen der Kirchengemeinden nach Bedarf einmalig mit 70 % der Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten, maximal mit 2.000 € je Anlage zu fördern. Für diesen Förderetat wurde ein Betrag von insgesamt 1 Million Euro zur Verfügung gestellt.

Es gelten folgende Förderbedingungen:

- Förderfähig sind alle Anlagen in Kirchen und Pfarrheimen, die bisher die o. g. Frequenzen nutzen. *Anlagen in sich selbsttragenden Einrichtungen (Sonderetats), wie Kindergärten oder Friedhofskapellen etc., sind nicht förderfähig.*

- Zunächst ist mit dem Händler/Hersteller der jeweiligen Anlage im Kirchenraum zu klären, ob die vorhandene Anlage aufgrund der Änderung der Frequenzbereichszuweisung repariert bzw. ausgetauscht werden muss.

- Bei Notwendigkeit der Reparatur bzw. des Austausches ist ein Kostenvoranschlag einzuholen. Der Kostenvoranschlag muss einen Nachweis über die Notwendigkeit der Reparatur bzw. des Austausches und eine Erklärung enthalten, dass eine kostenfreie Umstellung auf neue Frequenzen nicht möglich ist. Der Umfang des Kostenvoranschlags darf maximal einen gleichwertigen Ersatz der Anlage beinhalten. Eine Ausweitung der Ersatzanlage in Qualität und/oder Quantität über eine Anpassung an die heutige Technik hinaus ist nicht förderfähig.

- Dieser Kostenvoranschlag ist mit einem formlosen Antrag über den zuständigen Gemeindeverband an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Ref. 6.204, zu richten.

- Eine Förderung wird hier nach Einzelfallprüfung festgesetzt.

Dabei behält sich das Erzbischöfliche Generalvikariat eine Anrechnung der Mittel vor, die nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29. 9. 2011 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen sind.

Hier eine Zusammenfassung der Richtlinie:

Die Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen sog. Billigkeitsleistungen für drahtlose Mikrofone erlangt werden können, die wegen der erfolgten Frequenzumstellung von einer Störung betroffen sind und nicht mehr genutzt werden können.

Die betroffenen drahtlosen Mikrofonanlagen müssen in dem Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft worden sein.

Das BAFA wird am 15. November 2011 auf seiner Internetseite www.bafa.de ein Onlineportal für das Antragsverfahren eröffnen. Zur Erläuterung des Verfahrens wird es auf der Internetseite des BAFA einen Katalog mit frequently ask questions (FAQ) geben. Ferner ist bereits jetzt eine Informationshotline unter der Nummer 0 61 96-90 84 71 eingerichtet.

Das Antragsverfahren wird als Onlineverfahren konzipiert. Anträge, die außerhalb dieses Verfahrens gestellt werden, werden als nichtig angesehen.

Das Antragsverfahren unterscheidet zwischen mobilen und stationären Mikrofonanlagen. Bei mobilen Anlagen müssen fünf Standorte angegeben werden, an denen die Mikrofonanlage genutzt wird. Für zwei davon, die das BAFA auswählt, wird im weiteren Antragsverfahren ein Nachweis verlangt. Als mobil gilt eine Anlage schon dann, wenn sie an fünf Standorten innerhalb einer Kommune genutzt wird, selbst wenn dies in einer „Funkzelle“ stattfindet. Ein Störungsnachweis ist bei mobilen Anlagen nicht erforderlich.

Bei stationären Anlagen ist der Standort der Anlage möglichst genau anzugeben. Das BAFA überprüft anhand der Daten der Bundesnetzagentur, ob eine LTE-Anwendung in der Funkzelle am Standort und auf dem angegebenen Kanal der Mikrofonanlage vorliegt. Ist dies der Fall, wird eine Störung angenommen. Es kommt mit hin auf die Wahrscheinlichkeit der Störung und nicht auf einen konkreten Störfall an. Es empfiehlt sich, sicherheitshalber ohne bereits bemerkte Störung einen Antrag zu stellen. Liegt keine LTE-Anwendung in der Funkzelle vor und ist daher keine Störungswahrscheinlichkeit gegeben, kann dieser erste Teil des Antragsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

Wenn eine Störungswahrscheinlichkeit gegeben ist bzw. es sich um eine mobile Mikrofonanlage handelt, kann der eigentliche Antrag (zweite Teil des Antragsverfahrens) gestellt werden. Der Antrag ist bezogen auf einzelne Geräteeinheiten zu stellen. Die kleinste Geräteeinheit ist ein Sender mit einem Empfänger. Als eine Geräteeinheit wird aber auch eine Mikrofonanlage mit einem Sender und diversen Empfängern angesehen. Maßgeblich dafür, ob die Bagatellgrenze von 410 € überschritten ist, soll der Gesamtanschaffungswert aller in einem Antrag aufgeführten Geräteeinheiten eines Standortes sein.

Mit der Eingangsbestätigung des Antrags erhält der Antragsteller die Aufforderung, sich auf dem Ausdruck des Antrags bei einem Fachhändler bestätigen zu lassen, dass die Geräteeinheit nicht umrüstbar ist bzw. zu welchem Preis eine Umrüstung erfolgen kann. Bei einer möglichen Umrüstung vergleicht das BAFA Umrüstungskosten und Restwert und zahlt den niedrigeren Betrag. Mit der Eingangsbestätigung werden weitere Unterlagen, z. B. der Kaufvertrag angefordert. Der Kaufvertrag wird voraussichtlich als Eigentumsnachweis behandelt. Daher bedarf es einer Erklärung, wenn der Käufer und der Antragsteller nicht identisch sind.

Bei Anträgen im Namen einer Körperschaft ist regelmäßig eine Vollmacht beizufügen, die den Antragsteller berechtigt, im Namen der Körperschaft, den Antrag zu stellen. Vermutlich wird jedoch in dem FAQ geklärt, dass die Vorsitzenden der Organe einer Körperschaft keine

Bevollmächtigung benötigen. Der Ausdruck des unterzeichneten Antrags nebst Kopien der angeforderten Unterlagen ist beim BAFA per Post einzureichen.

Der Antrag wird zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Nur vollständige Anträge kommen in die Mittelvergabe-reihung. Dies hat Bedeutung, weil die Billigkeitsleistungen nur solange erfolgen, bis die bewilligten 125 Mio. € an Haushaltsmitteln erschöpft sind.

Wir bitten in jedem Fall einen Antrag über das BAFA zu stellen, um letztlich den Verursacher in die Verantwortung zu nehmen!

- Für die Auszahlung der Fördermittel des Erzbistums ist als Kostennachweis die Rechnung vorzulegen.

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 29. 7. 2011

Paderborn, den 27. 10. 2011



Alfons Hardt
Generalvikar

Az.: 6/D 21-20.15.1/2

Im Folgenden veröffentlichen wir die oben genannte „Billigkeitsrichtlinie“:

V5.5/26.08.2011

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo)

Im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung und der damit einhergehenden Nutzung der „Digitalen Dividende“ für nicht mit Breitband versorgte Gebiete („Weiße Flecken“) war eine Verlagerung der bisher den Frequenzbereich 790 bis 862 MHz mit nutzenden Funkanwendungen der Drahtlosen Produktionstechniken (Sekundärnutzer) erforderlich.

Der Bund hat am 12. Juni 2009 gegenüber dem Bundesrat hierzu folgende Erklärung abgegeben:

„Der Bund wird die Kosten, die sich nachweislich aus notwendigen Umstellungen bis Ende des Jahres 2015 bei denjenigen ergeben, die die Frequenzen 790 bis 862 MHz nutzen, Rundfunktendeunternehmen und Sekundärnutzer, insbesondere Kultur- und Bildungseinrichtungen, in angemessener Form tragen.“

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile infolge der Umwidmung von Frequenzen erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) folgende Billigkeitsrichtlinie:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Das BMWi gewährt auf der Grundlage der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigungen im Bundeshaushalt nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen (§ 53 Bundeshaushaltsordnung – BHO –) für be-

stimmte Sekundärnutzer aus der Umwidmung von Frequenzen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Falle der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

(3) Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden der Bewilligungsbehörde sowie die Erstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Bundes (vgl. §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

(1) Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Funkgeräte, insbesondere drahtlose Mikrofone, (im Weiteren: Geräteeinheit), wenn eine individuelle frequenzumstellungsbedingte Störungsbetroffenheit der Geräteeinheit an dem Nutzungs- bzw. Störungsstandort nachgewiesen wird und wenn die Geräteeinheit nachweislich im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 angeschafft worden ist. Weiterverwendungsfähige Teile einer Geräteeinheit oder deren Zubehör zählen nicht zum Gegenstand der Billigkeitsleistung.

(2) Eine Geräteeinheit, die nach dem 31. Dezember 2009 (Stichtagsregelung) angeschafft wurde, ist aufgrund der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur – BNetzA –) vom 21. Oktober 2009¹ nicht berücksichtigungsfähig.

3. Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

(1) Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des bisherigen Frequenznutzers im Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz eine Billigkeitsleistung nur gewähren, wenn durch einen qualifizierten Nachweis eine Störungssituation durch Funkanwendungen des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im selben Frequenzbereich an seiner Geräteeinheit ausgewiesen wird, die eine weitere Nutzung der Geräteeinheit ausschließen. Der Nachweis wird im Rahmen eines qualifizierten Prüfungsverfahrens durch die BNetzA der Bewilligungsbehörde elektronisch überstellt. Liegt eine solche Störungssituation nicht vor, wird der Antrag von der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

(2) Zur Berücksichtigung des Anschaffungswerts (AW) einer Geräteeinheit wird der nachweislich im Anschaffungszeitpunkt gezahlte – gegebenenfalls auch anteilige Anschaffungspreis (AP) – um einen Anschaffungsnebenkostenfaktor (AN) in Höhe von 5 v. H. des Anschaffungspreises erhöht.

(3) Die Billigkeitsleistung soll höchstens den wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen, der

a) durch den störungsbedingten Ausfall der Geräteeinheit als außerordentliche Abschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts dieser Geräteeinheit oder als nicht abschreibungsfähige Wertminderung (WM) oder

b) durch Umrüstung der Geräteeinheit – soweit technisch möglich – zwecks Wiederherstellung des funktionalen Status quo

entsteht. Die Bewilligungsbehörde vergleicht im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Kosten aus der Wertminderung bzw. der Komplettabschreibung in Höhe des fiktiven Restbuchwerts mit den alternativen Umrüstkosten der Geräteeinheit; der niedrigere Wert wird zugrunde gelegt. Ein Kostenvoranschlag oder eine Rechnung der Umrüstung der Geräteeinheit ist der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung vorzulegen.

(4) Für die Höhe der Billigkeitsleistung liegen zu Absatz 3 Buchstabe a) folgende Bestimmungsgrößen zugrunde:

a) der unter Absatz 2 ermittelte Anschaffungswert (AW);

b) eine Nutzungsdauer (ND) von acht Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009 sowie eine lineare Wertminderung von 1/8 pro Jahr für Geräteeinheiten von Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung² steuerbegünstigte Zwecke verfolgen;

c) eine Nutzungsdauer (ND) von fünf Jahren mit Beginn ab Anschaffungsjahr (AJ) 2006 bis 2009 sowie eine lineare Abschreibung von 1/5 pro Jahr für Geräteeinheiten von Antragstellern, die gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung² keine steuerbegünstigten Zwecke verfolgen;

d) eine volle Jahreswertminderung für Geräteeinheiten gemäß Nr. 3 Absatz 4 Buchstabe b) im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von 1/8 des AW, jeweils eine volle Jahreswertminderung im 2. bis 8. Nutzungsjahr in Höhe von 1/8 des AW oder eine halbe Jahreswertminderung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von 1/16 des AW sowie eine halbe Jahreswertminderung im 9. Nutzungsjahr in Höhe von 1/16 des AW;

e) eine volle Jahresabschreibung für Geräteeinheiten gem. Nr. 3 Absatz 4 Buchstabe c) im Anschaffungsjahr bei Kauf in der ersten Jahreshälfte in Höhe von 1/5 des AW, jeweils eine volle Jahresabschreibung im 2. bis 5. Nutzungsjahr in Höhe von 1/5 des AW oder eine halbe Jahresabschreibung bei Kauf in der zweiten Jahreshälfte in Höhe von 1/10 des AW sowie eine halbe Jahresabschreibung im 6. Nutzungsjahr in Höhe von 1/10 des AW;

Der Erstattungsbetrag (EB) soll dem Wert der Wertminderung bzw. dem Restbuchwert der Geräteeinheit im festgestellten Eintrittszeitpunkt der Störungsbetroffenheit entsprechen. Aus Gründen der Vereinfachung bestimmt sich der Erstattungsbetrag aus dem Wert der Wertminderung bzw. dem Restbuchwert zum 31. Dezember des Vorjahres der nach Nr. 3 Absatz 1 nachweislich eingetretenen Störungsbetroffenheit, höchstens jedoch zum 31. Dezember 2010.

(5) Eine Billigkeitsleistung wird nur gewährt für Anträge ab einem Anschaffungswert von 410 Euro (Bagatellrege-

¹ Amtsblatt Nr. 20, Verfügung 57/2009, vom 21. Oktober 2009: Veröffentlichung der durch die Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben geänderten Einträge für die Pakete „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ im Frequenzbereich 790 bis 862 MHz (Digitale Dividende).

² Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 28.4.2011 I 676.

lung)³. Anträge mit einem geringeren Anschaffungswert werden nicht zum Verfahren zugelassen.

4. Leistungsempfänger, Verfahren

(1) Empfänger der Billigkeitsleistung im Sinne dieser Richtlinie ist nur der Eigentümer (Antragsteller) der betroffenen Geräteeinheit. Die Billigkeitsleistung wird nicht an Gerätemieter (aufgrund von Miet-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnlichen Verträgen) gewährt.

(2) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung wird der Nachweis der geräte- und ortsbezogenen Störungsbetroffenheit zugrunde gelegt. Dabei prüft die Bewilligungsbehörde bei der Onlinebearbeitung des Antrags, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Diese Information wird ihr elektronisch im Rahmen eines qualifizierten Prüfverfahrens durch die Bundesnetzagentur übermittelt. Liegt eine Störungsbetroffenheit hinsichtlich der Frequenznutzung im Frequenzbereich 790 bis 814 MHz/838 bis 862 MHz nicht oder noch nicht vor, wird dem Antragsteller von der Bewilligungsbehörde eine automatisch generierte Ablehnung aufgrund des Fehlens der Antragsvoraussetzung übermittelt.

(3) Für die Gewährung der Billigkeitsleistung sind folgende Unterlagen der Bewilligungsbehörde einzureichen:

a) Nachweis (Hersteller, Fachhandel) über die grundsätzliche Möglichkeit einer technischen Umrüstung oder die Nichtumrüstbarkeit der Geräteeinheit auf Nutzung alternativer Frequenzbereiche. Für den Fall, dass die Geräteeinheit umgerüstet werden kann, ist nachzuweisen, dass – unter Angabe der Höhe der Umrüstungskosten – nicht kostenfrei auf neue Frequenzen umgestellt werden kann (Rechnung oder Kostenvoranschlag [siehe Nr. 3 Absatz 3]);

b) Kopie des Personalausweises des Antragstellers einschließlich Angabe der Post- und Wohnanschrift; bei juristischen Personen die Bevollmächtigung;

c) Original oder beglaubigte Kopie des Kaufbelegs oder Anschaffungsrechnung, der bzw. die auf den Antragsteller ausgestellt ist und aus dem bzw. aus der das Anschaffungsdatum und der Anschaffungspreis ersichtlich sind;

d) Identifikationsnachweis der Geräteeinheit: Hersteller, Gerätetyp, Seriennummer, Gerätekennummer;

e) Nachweis des nutzbaren Frequenzbereiches (Schaltbandbreite) der Geräteeinheit;

f) Nachweis über die Nutzungsart: Für Geräteeinheiten, die bestimmungsgemäß überwiegend mobil oder nomadisierend genutzt werden, sind mindestens 5 Veranstaltungsorte (bundesweit oder regional) in der Antragstellung anzugeben. Entsprechende Nachweise (z. B. Verträge) können von der Bewilligungsbehörde eingefordert werden;

g) Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Freistellungsbescheid) des zuständigen Finanzamts gültig für das Jahr der Antragstellung;

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Weiteren vor, in von ihr festzulegenden Fällen zusätzliche Nachweisungen einzufordern.

(4) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite des BAFA⁴ unter www.bafa.de zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren (Onlineportal) und anschließender postalischer Einsendung aller sonstigen Antragsunterlagen. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom BAFA vorgegeben. Anträge, die formlos oder unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden, werden von der Bewilligungsbehörde nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgegeben.

(5) Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

(6) Der für eine Billigkeitsleistung relevante Zeitraum einer Störungsbetroffenheit endet am 31. Dezember 2015. Anträge wegen einer Störungsbetroffenheit bis zu diesem Stichtag werden von der Bewilligungsbehörde noch bis zum 31. Januar 2016 (Eingang BAFA) angenommen (Ausschlussfrist).

5. De-minimis-Erklärung

Wirtschaftsunternehmen haben ihrem Antrag eine Erklärung beizufügen, mit der die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft („De-minimis-Erklärung“) als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Billigkeitsleistung geltende Fördergrenzen nicht überschritten werden. Als Vordruck ist die von der Bewilligungsbehörde unter www.bafa.de zur Verfügung gestellte „De-minimis-Erklärung“ zu verwenden.

6. Auszahlung

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft und bescheidet die beantragte Billigkeitsleistung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge anhand der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach und stellt den Sachverhalt fest. Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung über die Bewilligungsleistung unbar auf ein Konto des Antragstellers. Eine Abtretung ist nicht zulässig.

(2) Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung (vgl. Nr. 1, Absatz 3) und der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass weder dem Leistungsempfänger noch eventuellen Rechtsvorgängern der Kaufpreis erstattet oder ein Ersatz für den Kaufpreis von Dritten geleistet worden ist.

(3) Nicht bewilligte Anträge infolge fehlender Ausgabenermächtigung im Bundeshaushalt werden ohne Auswirkungen auf die Berechnung der Billigkeitsleistung in das Folgejahr übernommen, soweit eine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben im Bundeshaushalt ausgebracht ist.

(4) Für jede Geräteeinheit wird eine Billigkeitsleistung nur einmal gezahlt. Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antrag abgegebenen Erklärung, dass für dieselbe Geräteeinheit kein weiterer Antrag auf Billigkeitsleistung gestellt wird.

³ Gem. § 6 Abs. 2 EStG (Steuerrechtliche Geltendmachung von Wirtschaftsgütern ab 410 €).

⁴ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, Internet: www.bafa.de

7. Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und ihres Beauftragten sowie des Bundesrechnungshofs (BRH)

(1) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, gerätespezifische Merkmale im Zweifel auf Kosten des Antragstellers gutachtlich überprüfen zu lassen und selbst oder durch Beauftragte Prüfungen vor Ort durchzuführen. Der Antragsteller hat

- die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie
- die Geräteinheiten und diesbezüglich relevante Unterlagen ein Jahr nach dem Bescheiden für Überprüfungen bereitzuhalten. Der BRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern in gleicher Weise zu prüfen.

(2) Über Zweifelsfälle der Auslegung dieser Richtlinie entscheidet das BMWi im Einvernehmen mit dem BMF.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beginn des Antragsver-

fahrens bei der Bewilligungsbehörde ist der 15. November 2011.

Berlin, den 29. 9. 2011

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Nr. 136. Verordnung über die in 2012 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorgedruckten Formularen an das EGV bis	
01. Januar	1240	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	06.01.2012
08. Januar	1231	für die Mission in Afrika	100	13.01.2012
15. Januar	1223	für die Familienseelsorge	100	20.01.2012
29. Januar	1250	für die Diasporaseelsorge	100	03.02.2012
02. Februar	1220	für die Frauenseelsorge	100	10.02.2012
12. Februar	1260	für die Caritas	50	17.02.2012
22. Februar	1216	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13.04.2012
In der Fastenzeit	1252	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13.04.2012
04. März	1280	für die Förderung von Priesterberufen	100	09.03.2012
25. März	1210	Misereor	100	29.03.2012
März	1290	Binationen des 1. Quartals 2012	100	05.04.2012
01. April	1272	für das Heilige Land	100	05.04.2012
29. April	1225	für die Auslandsseelsorge	100	04.05.2012
13. Mai	1244	für den Katholikentag in Mannheim	100	18.05.2012
27. Mai	1237	Renovabis	100	01.06.2012
03. Juni	1282	für die Förderung von Priesterberufen	100	08.06.2012
Juni	1291	Binationen des 2. Quartals 2012	100	06.07.2012
01. Juli	1243	für den Heiligen Vater	100	06.07.2012
29. Juli	1271	Liborikollekte für den Dom	100	03.08.2012
19. August	1241	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	24.08.2012
09. September	1242	Welttag der Kommunikationsmittel	100	14.09.2012
23. September	1261	für die Caritas	50	28.09.2012
30. September	1281	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	05.10.2012
September	1292	Binationen des 3. Quartals 2012	100	05.10.2012
07. Oktober	1221	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	12.10.2012
28. Oktober	1230	Weltmissionssonntag	100	02.11.2012

Datum	Kollekten -		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zei- chen	Bezeichnung	in %	mit den vor- gedruckten Formularen an das EGV bis	
02. November	1284	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	09.11.2012
04. November	1224	für die Pfarrbüchereien	25	09.11.2012
11. November	1226	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	16.11.2012
18. November	1251	Diasporasonntag	100	23.11.2012
02. Dezember	1217	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	28.12.2012
09. Dezember	1222	für die Jugendseelsorge	100	14.12.2012
In der Weih- nachtszeit	1232	Weltmissionstag der Kinder	100	04.01.2013
25. Dezember	1211	Adveniat	100	28.12.2012
26. Dezember	1283	für die Förderung von Priesterberufen	100	28.12.2012
Dezember freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	1293	Binationen des 4. Quartals 2012	100	04.01.2013
	1213	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort
Am Tag der Erstkommunion	1253	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort
Am Tag der Firmung	1254	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort
Anfang Januar	-	Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2
Nach Pfingsten - September	1234	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: Weltmissions-Sonntag)	50	05.10.2012

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen.

50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die mit den vorgegedruckten Formularen überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

5. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

6. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

7. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur nach dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

8. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

9. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Perso-

nenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

10. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“, Nr. 6. des „Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden“ (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto anzulegen mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

11. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (AZ 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

12. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Nr. 137. Steuerpflichten der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden sind als „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ organisiert. Im Blick auf ihre vielfältigen pastoralen und karitativen Aktivitäten bleiben die Gemeinden steuerfrei. Die Kirchengemeinden engagieren sich heute aber auch in Bereichen, die über ihre Kernaufgaben hinausgehen. Auch erschließen sie zur Verbesserung ihrer Haushaltslage ergänzende Einnahmen oder nutzen das vorhandene Vermögen, um die Betriebskosten zu minimieren. Unerlässlich ist bei diesen Betätigungen, dass steuerrechtliche Vorgaben zu beachten sind. Insbesondere, wenn neue Aufgaben übernommen oder zusätzliche Leistungen angeboten werden sollen, muss rechtzeitig geprüft werden, ob hiermit möglicherweise die Grenze zur unternehmerischen Betätigung überschritten wird. Dies gilt ebenso für Investitionsvorhaben, die eine solche Verwendung bezwecken.

Nunmehr liegt für das Erzbistum Paderborn eine Broschüre vor, in der hinsichtlich der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche von Kirchengemeinden über die bestehenden steuerrechtlichen Vorgaben informiert wird. Die Handreichung soll als Orientierungshilfe dienen und für die Steuerthematik sensibilisieren. Die Ausführungen basieren auf einem Text, der in Kooperation mit den Evangelischen Landeskirchen im Rheinland und von Westfalen sowie dem Erzbistum Köln erstellt wurde.

Folgende Themen werden aufgegriffen:

- Grundsätzliches zu den Steuerpflichten der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Hoheitsbetriebe / kirchlich-hoheitlicher Bereich (nicht steuerbar)
- steuerfreie Vermögensverwaltung / Abgrenzung zu steuerpflichtigen Leistungen
- Wirtschaftliche Tätigkeiten / steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art
- Umsatzsteuer – allgemeine Steuerbefreiungen, Sonderfälle (u. a. innergemeinschaftlicher Erwerb)
- Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer)
- Weitere Steuerpflichten (Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kapitalertragsteuer)
- Abc der Tätigkeiten in der Kirchengemeinde (steuerliche Zuordnung)

Die Broschüre wurde im Oktober 2011 u. a. an die Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden übersandt. Weitere Exemplare können angefordert werden. Parallel steht die Schrift über die Homepage des Erzbistums zum Download bereit.

Der jetzt vorliegende Text tritt an die Stelle der Veröffentlichung im KA 2000, Nr. 157., soweit dort unter Buchstabe A. die Steuerbefreiungen für Kirchen und ihre Einrichtungen dargestellt werden.

Für Auskünfte steht im Erzbischöflichen Generalvikariat die Hauptabteilung Finanzen, Abt. Steuerwesen (Tel. 0 52 51/1 25-12 25; E-Mail: steuerwesen@erzbistumpaderborn.de) zur Verfügung.

Nr. 138. Dreikönigssingen 2012

1) Dreikönigssingen

Im Erzbistum Paderborn wird die 54. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Paderborn, in Kooperation mit dem Kindermissionswerk e.V. Aachen durchgeführt. Nach der neuen Ordnung für das Dreikönigssingen, die die Deutsche Bischofskonferenz im Juni 2003 verabschiedet hat, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „KINDERMISSIONSWERK Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, müssen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband Paderborn bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto: Bank für Kirche und Caritas, Kto.-Nr. 11 870 300, BLZ: 472 603 07.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

2) Material zum Dreikönigssingen

In diesem Jahr sind die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen vom BDKJ und der Malteser-Jugend in der

Erzdiözese Paderborn in Kooperation mit dem Kindermissionswerk in Aachen erstellt worden. Das bundesweite Motto lautet: „Klopft an Türen, pocht auf Rechte“. Mit dem Erlös wird unter anderem der Aufbau einer Gesundheitsstation für unter- und mangelernährte Kinder in Uganda unterstützt. Dies ist das Beispielprojekt im Erzbistum Paderborn, mit dem im Vorfeld und während der Aktion geworben wird.

Der Erstversand des von BDKJ und Malteser-Jugend erstellten Materials ist wie immer Gemeinden, Schulen und anderen Gruppen und Organisationen zugegangen. Nachbestellungen und der Versand weiterer Materialien werden vom Kindermissionswerk in Aachen übernommen. Dem Versand des Materials zur Aktion Dreikönigsingen 2012 ist ein Bestellbogen beigelegt. Dieser kann für weitere Bestellungen genutzt werden.

3) Dankgottesdienst am 14. Januar im Hohen Dom

Solidarisches Handeln von Kindern für Kinder – das war und ist die Botschaft der Sternsingeraktion. „Klopft an Türen, pocht auf Rechte“, indem sie für Gleichaltrige auf der ganzen Welt losziehen und im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi segnen, singen und sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in den Ländern des Südens kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Um ihren unermüdlichen Einsatz und ihr grenzenloses Engagement zu würdigen, lädt Weihbischof Matthias König schon jetzt alle Sternsinger und Sternsingerinnen zum diözesanen Dankgottesdienst am Samstag, 14. Januar, um 14 Uhr in den Hohen Dom zu Paderborn ein. Nähere Information auf der Homepage www.bdkj-paderborn.de.

Nr. 139. Kinderwallfahrt 2013

Die nächste Kinderwallfahrt im Erzbistum Paderborn wird am 26. Mai 2013 auf dem Schützenplatz in Paderborn stattfinden. Eingeladen sind die Erstkommunionkinder der Jahrgänge 2012 und 2013 mit ihren Eltern, Geschwistern und Freunden.

Nr. 140. Jahrestagung und Diözesankonferenz Polizeiseelsorge

Herzliche Einladung an alle Polizeiseelsorger der Erzdiözese Paderborn und an die Verantwortlichen für Kategorie-seelsorge der HA 2 des Generalvikariats zur

*Jahrestagung und Diözesankonferenz Polizeiseelsorge
am Donnerstag, 1. Dezember 2011,
Anreise bis 10.00 Uhr,*

Ort: „Landesamt für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW (LAFP) Erich Klausener“, Aus- und Fortbildungszentrum in Stukenbrock-Senne, Lippstädter Weg 26 (Wegbeschreibung kann angefordert werden).

Unsere Tagung wird bis zum späten Nachmittag gehen.

Voraussichtliches Programm der Konferenz:

- Stand der Polizeiseelsorge im Erzbistum mit eigenen Erfahrungsberichten

- Elektronische Zugangs- und Darstellungsmöglichkeiten im Bereich intrapol der Polizei und Internet

Mittagessen, anschl. Fortsetzung des Konferenzteils mit folgenden Punkten:

- Jubiläum 50 Jahre Vereinbarung Polizeiseelsorge NRW
- Polizeiseelsorge und Betreuungsteam/PSU Polizei NRW
- Ethikräume der Polizei NRW
- Polizeiseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Polizeiseelsorge
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche ...
- Verschiedenes
- Austausch und Gespräch

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung werden erbeten an den Diözesanbeauftragten der Polizei-, Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn:

*Diözesanpolizeipfarrer Msgr. Wolfgang Bender
Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn*

Carl-Sonnenschein-Weg 6

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Tel.: 0 52 07-99 59 37, Fax: 0 52 07-99 59 68

E-Mail: polizeiseelsorge@erzbistum-paderborn.de oder wolfgang.bender@erzbistum-paderborn.de

Nr. 141. Ergebnis der KODA-Wahl vom 19. Oktober 2011

Am 19. Oktober 2011 wurden folgende Mitarbeitende für das Erzbistum Paderborn in die Regional-KODA gewählt:

Burkhard Speicher, Pastoralverbund Korbach

Werner Stock, Erzb. Generalvikariat Paderborn

*Susanne Bräuning, Kath. Kindertageseinrichtungen
Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH*

KODA-Wahlvorstand

Meinolf Schwerter

(1. Vorsitzender)

gez. Meinolf Schwerter

Nr. 142. Hinweise zur Kollekte Afrikatag 2012

„Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 13. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Papst Leo XIII. führte diese älteste weltkirchliche Sammlung 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechistinnen und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen

stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

Im Fokus des diesjährigen Afrikatags steht die Arbeit der Katechistenfamilien auf Madagaskar – einer Region, in der vor allem die Armen schwer unter den Folgen von Klimawandel und Ausbeutung der Natur leiden. Wo die Katechistinnen und Katechisten wirken, verändert sich das Leben in den Dörfern. Die Menschen gewinnen Selbstvertrauen, entdecken ihre Talente und stellen sie in den Dienst der Gemeinschaft. Sie wagen neue Wege, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen und versuchen, die Schulgebühren für ihre Kinder aufzubringen. Die Katechistinnen und Katechisten sind ihr Vorbild.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 13. Januar 2012 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird

ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2012“ auf dem üblichen Weg an das Erzb. Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarrämter erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten
- Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche
- Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief
- Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel. 02 41/ 75 07-3 39, E-Mail: post@missio.de, www.missio-hilft.de

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 143. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2011 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

In diesem Jahr besteht Adveniat seit 50 Jahren. Der Name „Adveniat“ ist Programm: Er wurde der Vaterunser-Bitte „Adveniat regnum tuum“ (Dein Reich komme) entnommen. Diese Bitte steht als Leitwort über dem Jubiläumsjahr und der Aktion 2011.

Bei der Adveniat-Aktion soll die prophetische Dimension des Einsatzes für das Reich Gottes ebenso in den Blick genommen werden wie die pastorale Arbeit der Kirche bzw. der einzelnen Christen in Lateinamerika und der Karibik. Auch soll der Einsatz von Laien, Ordensleuten, Priestern und Bischöfen für bessere Lebensbedingungen der Armen, für Gerechtigkeit und größere Bildungschancen entfaltet werden.

Die Adveniat-Aktion 2011 wird mit einem Gottesdienst am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2011, in einem Elendsviertel São Paulos in Brasilien eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im ZDF übertragen. Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2011, wird mit Joachim Kardinal Meisner ein festlicher Gottesdienst zur diesjährigen Adveniat-Aktion im Kölner Dom gefeiert.

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2011) bitten wir darum, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2011) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Die Gläubigen können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden *vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2012 auf das Konto 10 701 900 der Bank für Kirche und Caritas eG (BLZ 472 603 07 mit dem Vermerk „Adveniat 2011“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.*

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2011 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 02 01/17 56-2 08, Fax: 02 01/17 56-1 11 oder im Internet unter www.adveniat.de.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Nr. 144. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2012

Die Gebetswoche 2012 steht unter dem Thema: „Wir werden alle verwandelt durch den Glauben an Jesus Christus (1 Kor 15, 51-58).

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. – 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (18. – 26. Mai 2012) begangen.

Seit 1968 Jahren werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen Kommission von Vertreterinnen und Vertretern des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Als Vorlage dient ein Entwurf,

der jedes Jahr aus einem anderen Land stammt und ein biblisches Leitthema in den Mittelpunkt stellt.

Die Texte der Gebetswoche für die Einheit der Christen wurden von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Polen vorbereitet.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) können bestellt werden beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach – Abtei, Tel.: 0 93 24 / 2 02 92, Fax: 0 93 24 / 2 04 95, E-Mail: info@vier-tuerme.de, www.vier-tuerme-verlag.de.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.